

Vereinbarung

zwischen

dem Landkreis Nürnberger Land,
vertreten durch den Landrat, Herrn Armin Kroder,
nachstehend "Landkreis" genannt

und

der Stadt Lauf,
vertreten durch den 1. Bürgermeister, Herrn Benedikt Bisping,
nachstehend "Stadt" genannt

und

die Teilnehmergeinschaft Simonshofen, vertreten durch Herrn Michael Fuchs
nachstehend TG genannt

über die Kostentragung und Durchführung der Sanierung der Hüllstrasse (LAU 16) mit Anlage eines Gehweges in der Ortsdurchfahrt Simonshofen.

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Der Landkreis Nürnberger Land, die TG Simonshofen und die Stadt Lauf kommen überein, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse an der Hüllstraße in Simonshofen von km 5,136 bis 4,660 einen durchgehenden Gehweg anzulegen und den Fahrbahnoberbau zu verstärken.

Beteiligte an der Maßnahme sind der Landkreis Nürnberger Land, als Baulastträger der Kreisstraße LAU 16 und die TG Simonshofen, sowie die Stadt Lauf als Baulastträger der Gehwege.

- (2) Art und Umfang der Maßnahme bestimmen sich nach den beigefügten Plänen des Ingenieurbüros Meyer vom Juli 2011 und werden wie folgt beschrieben:

1. Verbreiterung des nördlichen Gehweges von km 4,940 bis km 5,136 mit Bordstein als Straßenseitige Abgrenzung
2. Anlage eines Gehweges an der Nordseite der Kreisstraße von km 4,720 bis km 4,940 mit Bordstein als Straßenseitige Abgrenzung
3. Anlage von Längsparkbuchten mit Pflanzinseln an der Nordseite der Kreisstraße von km 4,767 bis 4,817 mit Bordstein als Straßenseitige Abgrenzung.
4. Anpassungs- und Angleichungsarbeiten Grundstückseitig hinter dem Gehweg
5. Einbau oder Versetzen von Straßeneinläufen bedingt durch die Gehwegverbreiterung.
6. Einbau einer Fahrbahnteilerinsel als Querungshilfe
7. Erstellen und Ändern der Straßenbeleuchtung.
8. Anlage eines Friedhofsparkplatzes mit Fußweg zum Friedhof
9. Einbau von Straßeneinläufen bedingt durch die Gehwegneuanlage und die Anlage von Längsparkbuchten.
10. Arbeitsraum für den Einbau der nördl. Entwässerungsrinne öffnen und wieder verschließen.
11. Einbau einer Pflasterzeile als Entwässerungsrinne an der Nordseite der Kreisstraße vor dem Bordstein.

12. Einbau von zusätzlichen Straßeneinläufen.
13. Einbau eines Bordsteines und einer Pflasterzeile als Entwässerungsrinne an der Südseite der Kreisstraße mit allen Nebenarbeiten.
14. Anpassungs- und Angleichungsarbeiten grundstücksseitig hinter der südl. Entwässerungsrinne.
15. Arbeitsraum für den Einbau der südl. Entwässerungsrinne öffnen und wieder verschließen.
16. Ausbau der Fahrbahndecke und Verstärkung des bituminösen Oberbaues
17. Amtl. Grundstücksvermessung
18. Planung der Maßnahmen Punkt 1-8
19. Planung der Maßnahmen Punkt 11-16
20. Planung der Maßnahmen Punkt 9-10

(3) Vertragsbestandteil sind folgende Pläne und Unterlagen:

Lagepläne M = 1:250
 Straßenquerschnitte Plan Nr. 3.1

(4) Grundlage dieser Vereinbarung sind:

- a.) das Bayerische Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)
- b.) die Ortsdurchfahrtsrichtlinien (ODR)
 (Bekanntmachung vom 14.04.1976, MABl. Seite 421)
- c.) die Straßenkreuzungsrichtlinien (StrKR)
 (Bekanntmachung vom 10.04.1976, MABl. Seite 440)
- d.) Zufahrtsrichtlinien vom 08.04.1976
 (Bekanntmachung vom 27.02.1978, MABl. Seite 199)

und die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien.

§ 2

Durchführung der Baumaßnahme

- (1) Die Teilnehmergeinschaft Simonshofen, der Landkreis Nürnberger Land und die Stadt Lauf führen die gesamte Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Baudurchführung, Abrechnung und Vertragsabwicklung der in § 1 Abs. (2) Punkt 1 - 15 genannten Arbeiten durch.

Der Landkreis führt die unter § 1 Abs.2 Punkt 16 genannten Maßnahmen durch.

- (2) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die von der Stadt und der Teilnehmergemeinschaft durchgeführten Arbeiten (§ 1 Abs. (2) Punkt 1 - 15) gemeinsam durch die Stadt Lauf, die TG und den Landkreis abgenommen. Die TG Simonshofen überwacht die Gewährleistungsfristen und macht Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer geltend.

Nach Übergabe von Bauteilen an den Landkreis teilt dieser der Stadt Lauf etwa auftretende Mängel unverzüglich mit.

- (3) Evtl. erforderlicher Grunderwerb für die Anlage des Gehweges und des Parkstreifens wird von der Stadt Lauf bzw. von der TG durchgeführt.

II. Kostenverteilung

§ 3

Sanierung der Hüllstrasse mit Anlage eines Gehweges

Unter Zugrundelegung der Straßenkreuzungsrichtlinien und von Art.32 Abs.1, Art. 32 Abs.4 sowie der Ortsdurchfahrtenrichtlinien verteilen sich die Kosten wie folgt:

(1) Landkreis

Der Landkreis trägt sämtliche Kosten für die unter § 1 Abs. 2 Punkt 11-16 und 19 aufgeführten Maßnahmen.

Für den Bereich der Gehwegneuanlage und der Parkbuchten beteiligt sich der Landkreis mit 10,-€/lfm am fahrbahnseitigen Bordstein.

(2) Stadt Lauf und die TG

Die Stadt Lauf und TG tragen sämtliche Kosten für die unter § 1 Abs. 2 Punkt 1-6, 8 und 17- 18 aufgeführten Maßnahmen.

Die Kosten für die unter § 1 Abs. 2 Punkt 7 aufgeführte Maßnahme trägt die Stadt Lauf.

(3) Stadt Lauf mit TG und Landkreis gemeinsam

Die Stadt Lauf mit TG und der Landkreis tragen sämtliche Kosten für die unter § 1 Abs. 2 Punkt 9-10 und 20 und aufgeführten Maßnahmen gemeinsam.

Die Kosten werden entsprechend dem nachfolgend, unter Zugrundelegung der einschlägigen Richtlinien wie folgt aufgeteilt.

a.) Kostenteilungsschlüssel für die unter § 1 Abs. (2) Punkt 9-10 und 20 genannten Maßnahmen:

Stadt Lauf mit TG **50%**

Landkreis **50%**

§ 4

Oberflächenentwässerungsanlagen

Fahrbahn, Gehwege und der sonstige Straßenkörper werden über die Straßenabläufe und Anschlussleitungen in den gemeindlichen Mischkanal entwässert.

Die Kostenbeteiligung des Landkreises an der Kanalisationsanlage ist in einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Landkreis und der Stadt zu regeln.

§ 5

Änderung von Ver- und Entsorgungsleitungen

(1) Die notwendigen Änderungen oder Sicherungen eigener Ver- und Entsorgungsleitungen hat die Stadt durchzuführen. Sie hat auch die Änderungen oder Sicherungen von Ver- und Entsorgungs- und sonstigen Leitungen Dritter zu veranlassen, soweit sie gegen diese Rechte geltend machen kann. Die Durchführung der notwendigen Änderungen und Sicherungen anderer Ver- und Entsorgungs- oder sonstiger Leitungen veranlaßt der Landkreis.

(2) Die Kostentragung für Maßnahmen nach Abs. 1 regelt sich nach den bestehenden Gestattungsverträgen und der einschlägigen Rechtsprechung.

Soweit die Kosten aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen nicht vom Versorgungsträger zu tragen sind, werden sie den unter § 1 Abs. 2 aufgeführten Maßnahmen zugeordnet.

(3) Die Benutzung von Straßengrundstücken für gemeindliche Leitungen ist durch einen Straßenbenutzungsvertrag gesondert zu regeln.

§ 6

Grunderwerb

- (1) Die Kosten des Grunderwerbs, der Vermessung und der Nebenkosten trägt die Stadt Lauf und die TG.
- (2) Vorhandene Verkehrsflächen gehen entschädigungslos auf den jeweiligen Baulastträger über.
- (3) Die Vermessung wird von der TG im Zuge des Verfahrens Simonshofen durchgeführt.

§ 7

Verwaltungskosten

Jeder Vertragspartner trägt seine anteiligen Verwaltungskosten.

§ 8

Zahlungspflicht und Abrechnung

- (1) Die Stadt und die TG verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteile zu übernehmen.
- (2) Der Landkreis verpflichtet sich, die nach dieser Vereinbarung auf ihn entfallenden Kostenanteile zu übernehmen.

III. Sonstige Regelungen

§ 9

Übergabe nach Fertigstellung

Nach Fertigstellung der Baumaßnahme oder abgeschlossener Teile davon werden sie an den jeweiligen Baulastträger übergeben.

§ 10

Baulast nach Fertigstellung

Die Straßenbau- und Unterhaltslast an der fertiggestellten Maßnahme richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen in Verbindung mit den örtlich vorgefundenen und besonderen Gegebenheiten.

Der **Landkreis** trägt die Unterhaltslast an den in § 1 Abs.2 Pkt.5, Pkt.9-13, und Pkt.15-16 genannten Maßnahmen.

Die **Stadt** trägt die Unterhaltungslast der § 1 Abs.2 Pkt.1-3 und 6-8 genannten Maßnahmen

Die in § 1 Abs.2 Pkt.4 und 14 genannten Maßnahmen liegen in der Baulast des jeweiligen Eigentümers oder Betreibers.

§ 11

Schriftform

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 12

Ausfertigungen

Diese Vereinbarung wird 6-fach ausgefertigt, jeder Vertragspartner erhält 2 Ausfertigungen dieser Vereinbarung.

§ 13

Anerkennung

Die Stadt Lauf hat mit Beschluss vom der Vereinbarung zugestimmt.

Der Bauausschuss des Landkreises Nürnberger Land hat mit Beschluss vom der Vereinbarung, vorbehaltlich der Bereitstellung von Haushaltsmitteln, zugestimmt.

Die TG Simonshofen hat mit Beschluss vom.....dieser Vereinbarung zugestimmt.

Für den Landkreis:

Für die Stadt Lauf:

Für die TG:

Lauf a. d. Pegnitz,

Lauf,

Ansbach,

Armin Kroder
Landrat

Benedikt Bisping
1. Bürgermeister

Michael Fuchs
stellv. Vorsitzender
TG Simonshofen

Zugestimmt nach § 17 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes

Ansbach, den

Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken

